

1. Änderung vom 11.07.2024 der Satzung für das Jugendparlament der Stadt Kaarst vom 10.02.2022.

Der Rat der Stadt Kaarst hat in seiner Sitzung am 27.06.2024 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 S. 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666 / SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136) folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. Änderung der Satzung für das Jugendparlament der Stadt Kaarst vom 10.02.2022

Die Satzung für das Jugendparlament der Stadt Kaarst vom 10.02.2024 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Zusammensetzung und Amtszeit des Jugendparlaments
 - a) § 2 Absatz 2 S. 1 wird wie folgt geändert:
Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
 - b) § 2 enthält folgenden neuen Absatz 3:
Aus der Nachrückerliste wird ein Vertretungspool aus 3-4 Mitgliedern zusammengestellt, die bei längerem Ausfall eines Mitgliedes, dieses im Jugendparlament vertreten.
2. § 4 Arbeitsstruktur des Jugendparlaments
 - a) § 4 Absatz 1 S. 1 wird wie folgt gefasst:
Die Jugendparlamentssitzungen sollen mindestens sechs Mal im Jahr öffentlich stattfinden.
 - b) § 4 Absatz 6 erhält folgende Fassung:
Das Jugendparlament gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Jugendparlamentarierinnen und Jugendparlamentarier sind verpflichtet sich an die Geschäftsordnung des Jugendparlaments zu halten und können bei einem schwerwiegenden Verstoß ihr Mandat verlieren.
3. § 6 Vorsitzende
 - a) § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Nach einer Neuwahl wählt das Jugendparlament aus seiner Mitte zwei Vorsitzende und jeweils einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Bei der Besetzung wird eine paritätische Verteilung angestrebt.
4. § 9 Wahl des Jugendparlaments
 - a) § 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
Die Wahl des Jugendparlaments findet alle drei Jahre statt.
 - b) § 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
Das aktive Wahlrecht besitzen alle Kinder und Jugendlichen, ab der 5. Klasse, die jedoch das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und

ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Kaarst haben. Das passive Wahlrecht besitzen alle Kinder und Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet jedoch das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Kaarst haben. Näheres regelt die Wahlordnung für die Wahl zum Jugendparlament der Stadt Kaarst.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht vorgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 11.07.2024

Die Bürgermeisterin

Gez.

Ursula Baum